Gefahren des Hochwassers für die Neustadt zu gewinnen, ohne Erfolg geblieben, und erklärt sich nunmehr, so weit dies nach den bestehenden Rechtsverhältnissen zulässig erscheint, mit den Vorschlägen der Deputation vom 10. Juli d. J., und zwar dahin einverstanden, daß

1) sämmtliche Deiche und Bollwerke oberhalb der kleinen Weserbrücke unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde von den Deichhaltern in einen solchen Zustand herzustellen seien, daß sie einen genügenden Schutz gegen das Hochwasser für die Neustadt gewähren;

2) daß die Hinterfüllung in einer angemessenen Breite, so viel thunlich, mittelst eines freien Platzes, oder doch, falls Gebäude daselbst hinderlich sein sollten, mittelst Ausfüllung des unteren Raumes derselben bis zu einer Höhe von 20 Fuß zu beschaffen sei.

Zugleich autorisirt sie die Deputation, diese Maßnahmen baldmöglichst durch eine Vereinbarung mit den einzelnen Betheiligten, allenfalls unter Bewilligung einer angemessenen Beihülfe oder Entschädigung von Seiten des Staates zu bewirken, und stellt derselben dazu einstweilen eine Summe von 10,000 Thalern zur Verfügung.

Hinsichtlich der am Schlusse des Berichts vom 17. November 185 von der Deputation gemachten Aeußerung, namentlich wegen einer etwa einzurichtenden Staatsbehörde und deren Wirkungskreises u. s. w., setzt sie ihre Erklärung bis dahin aus, daß ihr bestimmt formulirte Vorschläge wegen Ausführung der fraglichen Maßregel, welche sie hiemit erbittet, von der Deputation werden zugegangen sein.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. November 1855.

Bericht der Deputation wegen der Theurungszulage.

Den vorstehend bezeichneten Deputationsbericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge unter Vorbehalt der seinigen beifolgend mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats vom
30. Novbr. 1855.

Bericht

der Deputation wegen der Theurungszulage.

Die Deputation, welche von dem Senate und der Bürgerschaft beauftragt worden, zu berathen und zu berichten, ob und wie weit es sich empfehle, den im unteren Staatsdienste oder doch in gewisser Staatsarbeit stehenden Personen eine auf das Winterhalbjahr zu beschränkende Beihülfe aus der Staatscasse zu gewähren, hat sich sofort mit der Ausführung dieses Auftrags beschäftigt und beehrt sich ihre Ansichten in dem nachstehenden Berichte vorzulegen.

Die zunächst vorliegende Frage, ob es sich empfehle, den genannten Personen eine Beihülfe aus der Staatscasse zu gewähren, kann sie aus voller Ueberzeugung nur bejahend beantworten; die gegenwärtige Theurung aller Lebensmittel ist zwar allgemein, aber insbesondere für diejenigen drückend, welche nur eine geringe Einnahme für die dem Staate zu leistenden Arbeiten genießen, und es erscheint daher billig diesen, deren Dienste er in Anspruch nimmt, ausnahmsweise durch eine außerordentliche Beihülfe beizustehen. Dieser Zuschuß kann indessen nach Ansicht der Deputation nur denjenigen gewährt werden, deren Einnahmen an Gehalt oder in anderer Weise so beschränkt sind, daß anzunehmen ist, sie können bei den gegenwärtigen theuren Preisen damit die Lebensbedürfnisse für sich und ihre Familien nicht bestreiten, und daher zu befürchten steht, daß das öffentliche Interesse darunter leiden werde. Schwierig ist es, dafür den richtigen Maßstab zu treffen, bis wie weit eine Zulage zu leisten sei; nach reiflicher Erwägung hat die Deputation jedoch die Ansicht gewonnen, daß sie nur denjenigen zu Theil werden dürfe, deren jährliches Einkommen sich bis zu 400 Thaler, alle Nebeneinnahmen, sowie eine freie Dienstwohnung, diese zu 50 Thaler angenommen, dabei in Anschlag gebracht, berechne und auch mit Hinzurechnung der jetzt zu gewährenden Beihülfe dieser Maximalbetrag nicht überschritten werden dürfe. Allerdings wird die gegenwärtige Theurung auch von denjenigen, die eine größere jährliche Einnahme genießen, schwer empfunden, allein sie theilen darin die allgemein drückende Last, die Beschränkungen nothwendig macht. Wenn nun eine Zulage gegeben werden soll, so ist das Maß derselben zu bestimmen. In mehreren Staaten und namentlich in unserm Nachbarstaate Hannover ist eine Theurungszulage für Beamte nach Procenten des Gehaltbetrages bestimmt, allein die Deputation hat die Anwendung dieses Satzes für unsere Verhältnisse nicht passend gefunden, sondern angemessener erachtet, vorzuschlagen, die Zulage nach verschiedenen Sätzen und zwar im höchsten von 30 Thaler, zu 20 Thaler, zu 15 Thaler und zu 10 Thaler zu bestimmen, davon ausgehend, daß gerade diejenigen, deren Einnahme an Gehalt oder Vergütungen für Leistungen am mindesten betrage, der Beihülfe vorzugsweise bedürfen. Die Bestimmung des höchsten Betrags einer Theurungszulage auf 30 Thaler erschien ihr den Verhältnissen entsprechend, da, wenn sie auch während des Winters für eine Familie als reichlich erscheinen mag, die Folgen der Theurung doch über diesen hinausreichen und sie zur Ausgleichung des nächsten Jahres dienen soll. Neben denen, deren Arbeitskräfte vollständig vom Staate in Anspruch genommen werden und denen die volle Zulage von 30 Thalern zu bewilligen sein dürfte, findet sich jedoch eine große Zahl von Angestellten, die nur Geschäfte zu gewissen Zeiten zu besorgen haben, z. B. Nachtwächter, Laternenanzünder u. s. w. für die nach der Zeit, die ihnen für andere Arbeiten übrig bleibt, eine Zulage von 20, 15 oder 10 Thalern vollkommen ausreichend erscheint.

Nachdem die Deputation sich über diese Vorschläge vereinigt, hat sie zunächst die im Gehaltetat verzeichneten Beamten, die eine feste Einnahme unter 400 Thaler genießen, genau durchgesehen und nachdem sie darunter diejenigen gestrichen, von denen den eingezogenen Erkundigungen zufolge, angenommen werden konnte, daß durch Nebeneinnahmen der Gesammtbetrag sich auf 400 Thaler belaufen werde, diese in den Listen für eine Theurungszulage verzeichnet, dann die ihr mitgetheilten Listen über die anderweitig Angestellten oder doch fortwährend in Staatsarbeit beschäftigten Personen, deren Remuneration in den Specialbudgets der verschiedenen Verwaltungen enthalten ist, der Prüfung unterzogen und darauf diejenige Zulage bestimmt, die, nach sorgfältiger Erkundigung und Berücksichtigung der Verhältnisse in Betreff der verschiedenen Geschäfte, jedem Einzelnen zu gewähren sei.

Die Deputation ist dabei der Meinung gewesen, daß auch die in Bremen bei der Eisenbahn angestellten bremischen Staatsangehörigen, sowohl die Beamten als auch die in fortwährender täglicher Arbeit bei derselben beschäftigten Personen, von einer Zulage nicht auszuschließen sein dürften; sie hat daher für die Beamten, von denen die, welche einen Gehalt von 120 bis 200 Thaler incl. eine Theurungszulage von 10 pCt., und diejenigen mit einem Gehalt von 201 bis 500 Thaler incl. $^1/_{12}$ des Jahresbelaufes, im letztern Falle jedoch nicht unter 20 Thaler und nicht über 30 Thaler aus der gemeinschaftlichen Eisenbahn-Casse erhalten, von Bremischer Seite das unter Befolgung der angeführten Grundsätze an der Summe von 30 Thaler Fehlende angesetzt; für die Tagesarbeiter, welche aus der gemeinschaftlichen Casse keine Zulage erhalten, schlägt sie eine Theurungszulage von 15 Thaler für Jeden vor. Der Gesammtbetrag dieser Ausgabe an Eisenbahnbeamte und Arbeiter beläuft sich auf 2013 Thaler 67 Grote.

Was dann endlich die Schullehrer in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete betrifft, so hat die Deputation den ihr ertheilten Auftrag dahin aufgefaßt, daß diesen eine

gleiche Berücksichtigung bei der Theurungszulage wie Beamten ꝛc. ꝛc. zu Theil werden solle; sie hat daher nach den ihr mitgetheilten Listen für diejenigen, welche, die Wohnung zu 50 Thaler berechnet, keine Einnahme von 400 Thaler haben, den Betrag von 30 Thaler bestimmt, dabei jedoch auch in billiger Berücksichtigung der höheren Preise der Lebensmittel den Schullehrern, welchen die Beköstigung von Unterlehrern obliegt, für einen Jeden dieser eine besondere Vergütung von 15 Thaler angesetzt.

Der Etat für die Schullehrer beläuft sich auf 1140 Thaler.

Wenn diese Vorschläge von dem Senat und der Bürgerschaft gebilligt werden sollten, so würde zu deren Ausführung die Summe von 11,608 Thaler 67 Grote, die sich auf 630 Personen vertheilt, erforderlich sein; die Deputation muß jedoch bemerken, daß bei aller angewandten Sorgfalt und da sie sich nur an die ihr zugekommenen Aufgaben hat halten können, leicht der Fall eintreten kann, daß noch einige Nachträge erfolgen; sie giebt daher anheim, den zu bewilligenden Betrag auf 12,000 Thaler vorsorglich zu bestimmen. Für das weitere Verfahren dürfte es das zweckmäßigste sein, die Auszahlung der bewilligten Summe durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Rechnungsführer direct an die Beneficiaten besorgen zu lassen und demnach die bewilligte Summe zur Verfügung der Deputation zu stellen.

Die Deputation verkennt keineswegs, daß ihre nur allgemein motivirten Vorschläge den Anspruch auf ein großes Vertrauen in stattgehabte Umsicht und Unparteilichkeit enthalten; allein ihre sämmtlichen Mitglieder hielten einstimmig dafür, daß es nicht angemessen erscheinen könne, über die persönlichen Verhältnisse ihrer betreffenden Mitbürger in weiteren Kreisen eine nähere Erörterung zu veranlassen, wogegen eine Zustellung der einzelnen Listen an die Vorsitzer der verschiedenen Deputationen und Departements, denen die Berücksichtigten untergeordnet sind, allerdings sich empfehlen wird.

Bremen, den 29. November 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Heinrich Gröning.**